

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz

SCHADENMELDUNG

(infolge polizeilicher Maßnahmen)

Geschädigte/r	
Name, Vorname:	
Anschrift:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	
Bankverbindung:	Geldinstitut: IBAN: BIC:
Sind Sie Eigentümer/in? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Falls nein, wer ist Eigentümer/in der beschädigten Sache? Bitte geben Sie Name und Anschrift an.	
Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Bestehen Rechte Dritter an der beschädigten Sache? (z. B. Sicherungsübereignung an eine Bank) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Angaben zum Schadenereignis	
Wann (Datum u. Uhrzeit)?	
Wo (Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Wohnung/Etage/etc.)?	

Schadenschilderung
Detaillierte Schilderung mit Skizze auf der Rückseite oder gesondertem Blatt

Detaillierte Auflistung des entstandenen Schadens (<u>Lichtbilder sind beizufügen!</u>)

Angaben zur beschädigten Sache (Anschaffungsrechnung ist vorzulegen!)	
Alter:	
Material:	

Forderungsaufstellung	
Bitte legen Sie einen <u>Kostenvoranschlag für eine Reparatur</u> vor. Sollte eine Reparatur nicht mehr möglich sein, so ist eine entsprechende Bestätigung einer Fachfirma notwendig. Bei kompletter Erneuerung darf die neue Sache nur gleicher Art und Güte der beschädigten Sache sein.	
Schadenposition(en):	EUR
Summe:	EUR

Bemerkungen
Ergänzende Hinweise zu ggf. Schadenersatz, Strafanzeige, Klage, etc.

Hinweis:

Vorliegend handelt es sich nicht um Schadenersatz, sondern um **Schadensausgleich**. Anders als auf Grundlage des § 249 BGB kann der/die Geschädigte nicht zwangsläufig die Herstellung des Zustandes verlangen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Vielmehr gleicht eine etwaige Leistung nur ein Sonderopfer aus. Sonderopfer bedeutet, dass jemand durch eine polizeiliche Handlung im zumindest überwiegenden Interesse der Allgemeinheit deutlich stärker belastet worden ist als andere, ohne dass dies durch eigene Schuld, Ver-antwortlichkeit oder Risikozurechnung gerechtfertigt ist. Das erfasst einen angemessenen Ausgleich für den erlittenen Verlust, der aber nicht unbedingt dessen vollen Wert abdecken muss (vgl. Kompendien, Polizei- und Ordnungsrecht für Rheinland-Pfalz, 4. Auflage). Beispielsweise können in diesem Zusammenhang auch keine Rechtsanwaltskosten erstat-tet werden.

Ort

Datum

Unterschrift